
Archivordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes, GBl. 1987, S. 230 (geändert am 12.03.1990, GBl. S. 89), hat der Gemeinderat am 29. April 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt unterhält ein Stadtarchiv. Die Archive in den Ortschaften Buhlbronn, Haubersbronn, Miedelsbach, Oberberken, Schlichten, Schornbach und Weiler sind Abteilungen des Stadtarchivs.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

§ 2

Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - (b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Hilfsmittel,
 - (c) Einsichtnahme in Archivgut.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs erfolgt öffentlich- rechtlich.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen (§6 Abs. 2-5, Abs. 6 Satz 1 u.2 Landesarchivgesetz, §§ 8,10,11 Bundesarchivgesetz) nicht entgegenstehen.
- (2) Die Antragsteller haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- (a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - (b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
 - (c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - (e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn,
- (a) das Wohl, die Rechte und Interessen der Stadt verletzt werden könnten,
 - (b) die Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihnen erteilte Auflagen nicht eingehalten haben,
 - (c) der Erhaltungs- oder Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - (d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - (e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - (c) die Benutzer gegen die Archivordnung verstoßen oder ihnen erteilte Auflagen nicht einhalten oder
 - (d) die Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann nur für eine begrenzte Zeit zur Benutzung bereitgehalten werden.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - (a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - (b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - (c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerken die Benutzer Schäden an dem Archivgut, so haben sie diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Auswertung des Archivguts

Die Benutzer haben bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst und erstellt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen. § 6 Abs. 7 Landesarchivgesetz gilt entsprechend.
- (2) Beruhen Arbeiten nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so haben die Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9**Reproduktionen und Editionen**

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden. Die Urheberrechte verbleiben bei der Stadt Schorndorf.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer.

§ 10**Gebühren**

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Schorndorf vom 01.01.1993 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei der Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 11**Geltungsbereich**

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Archivordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. April 1993 beschlossen. Sie wurde am 6. Mai 1993 öffentlich bekanntgemacht.